



Marktgemeinde Sträßwalchen

Bezirk Salzburg-Umgebung - Land Salzburg
5204 Sträßwalchen, Mayburgerplatz 1
gemeinde@strasswalchen.at
06215/8209-0

Straßwalchen, am 01.05.2023

Zahl: 0/920-2/2023p
Bezug: Ausschreibung einer Abgabe auf
Zweitwohnsitze
Betreff: Beschluss der Gemeindevertretung
der Marktgemeinde Sträßwalchen
vom 19.04.2023

Bgm. Tanja Kreer
Tel. (06215) 8209 - 10
gemeinde@strasswalchen.at

Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Beschluss der Gemeindevertretung

der Marktgemeinde Sträßwalchen vom 19.04.2023;

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Sträßwalchen schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 19.04.2023 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 140,00
über 40 bis 70 m ²	€ 245,00
über 70 bis 100 m ²	€ 350,00
über 100 bis 130 m ²	€ 455,00
über 130 bis 160 m ²	€ 560,00
über 160 bis 190 m ²	€ 665,00
über 190 m ² bis 220m ²	€ 770,00
über 220 m ²	€ 875,00

2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nüchtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 **eine besondere Nüchtigungsabgabe** erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nüchtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 70,00
über 40 bis 70 m ²	€ 122,50
über 70 bis 100 m ²	€ 175,00
über 100 bis 130 m ²	€ 227,50
über 130 bis 160 m ²	€ 280,00
über 160 bis 190 m ²	€ 332,50
über 190 m ² bis 220 m ²	€ 385,00
über 220 m ²	€ 437,50

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.5.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Straßwalchen
Die Bürgermeisterin



Tanja Kreer
Tanja Kreer

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 20.04.2023

Abgenommen am 04.05.2023